

Zeitschrift: Mitteilungen / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1989)

Heft: 34: [Deutsche Ausgabe]

Artikel: Datenschutz und historische Forschung

Autor: Wiederkehr, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Datenschutz und historische Forschung

Ein recht ausführliches Referat zu diesem Thema konnten die Mitglieder der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Zürichs am 1. November 1988 aus dem Munde eines berufenen Sachkenners, Herrn Dr. Christoph Graf, Vizedirektor des Bundesarchivs, anhören. Er warnte die Zuhörer vor falschen Erwartungen und Ängsten im Bereiche des Datenschutzes, welcher ja für beide Seiten in einem gegenseitigen Spannungsfeld liegt: für den einen Teil ist alles schützenswert, für den anderen Teil sollte alles blossgelegt und veröffentlicht werden. Der Referent kennt die Anliegen der Genealogen, möchte sie aber auf die Rechte und Pflichten bei ihren Forschungen hinweisen und zugleich die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen formulieren.

1. Was ist Datenschutz?

Einmal eine schlecht gewählte Bezeichnung für eine gute Sache, zugleich ein Garant für den Persönlichkeitsschutz, denn jeder einzelne Schweizer Bürger ist in etwa 300 verschiedenen Datenstellen verzeichnet (AHV, Krankenkasse, Militär, Steuern usw.).

2. Der Staatsbürger und der Datenschutz

Als Staatsbürger sind wir am Datenschutz interessiert, denn nicht jeder Nachbar oder andere Personen müssen über meine privaten Dinge orientiert sein. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch die staatliche Informations-tätigkeit nicht tangiert, sondern geschützt. Auch Historiker sind am Datenschutz sogar sehr interessiert.

3. Die Genealogen und der Datenschutz

Sie sind nicht jene "obskuren Dilettanten", die sich ins Gebiet der Ahnen vorwagen, sondern sind auf schriftliche Quellen bezüglich verwandschaftlicher Beziehungen angewiesen, und als Hilfswissenschaft helfen sie mit, den Sozial-, Wirtschafts- und andern Wissenschaften gute Hinweise zu geben und sie zu ergänzen.

4. Die Archive und der Datenschutz

Die Archive beinhalten meistens die geschriebenen Unterlagen aus Verwaltung und Öffentlichkeit, währenddem die Bibliotheken gedruckte Quellen und Unterlagen aufbewahren. Zudem hat das Archiv der Verwaltung und dem einzelnen Bürger gegenüber öffentliche und private Interessen zu schützen, indem es die ihm anvertraute Dokumentation nicht unbesehen und sofort, sondern erst nach Ablauf gewisser Sperrfristen Dritten, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung, zur Einsichtnahme öffnet. Es übt also eine Mittlerfunktion zwischen Verwaltung und Forschung aus.

Der Referent erklärte nebenbei auch, dass das Bundesarchiv für Genealogen nicht allzu ergiebig sei, denn dort lagern speziell Dokumente aus der öffentlichen Verwaltung, nicht aber personenbezogene Akten, es seien denn solche von Ausländern, die das Schweizer Bürgerrecht erhielten.

Zudem ist das Archiv ein "Tempel der Interessengegensätze", denn es soll Daten schützen und erfassen,
es soll Daten beschränken und weitergeben,
es soll Daten für den Persönlichkeitsschutz bewahren,
es soll Daten aber für die Forschungsfreiheit öffnen.

Die gesetzlichen Grundlagen

bezüglich dem Datenschutz sind wie folgt umschrieben:

1. Die Lehr- und Forschungsfreiheit ist garantiert.
2. Im Archivwesen auf eidgenössischer Ebene sind Benützervorschriften festgelegt (z.B. eine 35jährige Sperrfrist); auf kantonaler Ebene bestehen sehr verschiedene Verordnungen (z.B. über die Abgabepflicht an die untergeordneten Aemter.
3. Ueber den Datenschutz auf internationaler Ebene unterscheiden sich die verschiedenen Staaten recht voneinander, und nicht jedes Archiv kann von Privatpersonen angepeilt werden.
4. Das Zivilstandswesen liegt in der Schweiz seit 1874 in den Händen der öffentlichen Verwaltung und kann nur von Familienmitgliedern des eigenen Stammes eingesehen werden oder von den dazu autorisierten Personen.

Da existieren dann von Kanton zu Kanton uneinheitliche Regelungen, wie jener Artikel 29: "Für Privatpersonen besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Zivilstandsregister", oder ein Artikel 19: "Daten aus dem Zivilstandsregister müssen anonymisiert werden" (also machen wir aus einem Huber einen Zelger, d.Red.).

In der Schweiz haben wir einen Datenschutzbeauftragten und eine Datenschutzkommission, und diese sind daran, einen Entwurf für ein Datenschutzgesetz auszuarbeiten. Dieser Entwurf trägt den verschiedenen Kantonen recht gut Rechnung.

Wie der Vortragende erklärt, sei eine Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung im Gange. Die Genealogen könnten hier bestimmt vernünftige Forderungen stellen.

In seinen Schlussworten bekundete der Referent sein Verständnis für beide Seiten (Archiv und Genealogen) zur ganzen Sache und ermuntert die Familienforscher zu einem Appell an die zuständigen Behörden für die Berechtigung von genealogischen Arbeiten, wenn seitens der Familienforscher auch ihre persönliche Verantwortung miteingeschlossen wird.

(In Nummer 32 der "Mitteilungen" ist eine Liste der kantonalen Aemter aufgeführt, wo man die Bewilligung zum genealogischen Forschen einholen kann.)

B.Wiederkehr



Der Kassier meldet:

Zum Unerfreulichsten des Jahresabschlusses per Ende 1988 gehört die Tatsache, dass die Buchhaltung per 31. Dezember 1988 einen Betrag

von Fr. 1'540.-- an offenen Beiträgen

für das abgelaufene Jahr aufweist. Dies umso bemerkenswerter, als allen Einzelmitglieder - also jenen, die nicht via Sektionskassier ihren Jahresbeitrag bezahlen - bereits zweimal einen Einzahlungsschein zugestellt wurde. Wir tun dies heute zum drittenmal in der festen Ueberzeugung, dass Sie dem Kassier weitere Mehrarbeit und unnötige Mehrkosten ersparen. Er dankt Ihnen auf jeden Fall jetzt schon für Ihr Verständnis.

